

Allgemeine Geschäftsbedingungen



§ 1 – Geltungsbereich

1. Nachstehende Lieferung- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil mit unserem Unternehmen abgeschlossenen Verträge, und zwar auch dann, wenn wir uns - im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
2. Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Preis- und Lieferbedingungen gelten auch, falls der Käufer eigene Kauf- oder Abnahmebedingungen hat. Die Gültigkeit dieser Kauf- oder Abnahmebedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 – Vertragsabschluss

1. Ein Auftrag wird von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung/Leistungserbringung angenommen.
2. Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt - auch bei der Vorauszahlung - unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie unserer Liefermöglichkeiten.
3. Vor Anlieferung von Aushubmaterial ist ein Abfallgutachten bzw. Abfallinformation vorzulegen (mind. fünf Werktage vor Erstanlieferung). Wir behalten uns vor, angeliefertes Material) bei zu starker Verunreinigung (Beton, Kunststoffe, etc.) nicht entgegen zu nehmen. Dies erfolgt bei Anlieferung durch eine werksseitige Sichtkontrolle. Sollte das abgekippte Material dem Gutachten bzw. Abfallinformation nicht entsprechen, wird dieses zur Anzeige gebracht. Die Entsorgung des widerrechtlichen Materials trägt der Kunde. Sämtlicher werksseitig entstandener Aufwand wird dem Kunden weiterverrechnet.
4. Die Anlieferung von wiederverwertbarem Material wie Kies, Wandschotter, Rollschotter, etc. erfolgt ebenfalls durch eine werksseitige Sichtkontrolle. Bei zu starker Verunreinigung (auch mittels Lehms, etc.) behalten wir uns vor, das Material als Bodenaushub zu deklarieren oder nicht entgegen zu nehmen. Im Falle einer Entsorgung als Bodenaushub auf der werksseitigen Deponie, wird diese dem Kunden, entsprechen seiner Konditionen verrechnet.
5. Für angeforderte Mengen, welche 400 Tonnen pro Tag oder ein Gesamtvolumen von 100.000 Tonnen pro Jahr überschreiten, ist ein Zeitplan für die Lieferung/Abholung im Voraus mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren. Anlieferungen und Abholung, welche über unsere Öffnungszeiten hinaus gehen, sind ebenfalls mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren.
6. 90 Tage nach Angebotslegung wird keine Garantie bzgl. der angefragten Liefermenge übernommen. Falls vorhanden, verlieren sämtliche Dokumente und. Erklärungen (Zugeständnisse, Verfügbarkeit, etc.) ebenfalls ihre Gültigkeit.

§ 3 – Lieferung und Berechnung

1. Der Verkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwaage auf den amtlich geeichten Brückenwaagen des Werkes maßgeblich ist. Die Verlademengen und Beladegewichte sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Fahrzeugführer zu überprüfen und auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Mangels schriftlicher Bestellung (Bestellschein, Ausfolgeschein) durch den Abnehmer, werden die mündlichen Angaben des zur Abholung von Material beauftragten Fahrzeugführers der Lieferung zugrunde gelegt.
2. Bei Zustellung/Abholung über Dritte hat der Fahrzeugführer zu überwachen, dass es zu keiner Überladung des Fahrzeuges kommt. Für die rechtlichen Folgen einer Überladung haftet der Abholer, keinesfalls jedoch der Verkäufer. Dies gilt ebenso für eventuelle Tropfwasserbeanstandungen durch die Polizeibehörde. Dem Fahrzeugführer ist stets die Möglichkeit gegeben, eventuelle Übergewichte rechtzeitig abzuladen und eine neuerliche Verwiegung durchzuführen bzw. übermäßige Restfeuchtigkeit abtropfen zu lassen. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes ist einzig und allein der abholende Fahrzeugführer verantwortlich.
3. Restfeuchte (auch zulässiger Oberflächenwassergehalt). Die Preisgestaltung nimmt auf den unvermeidlichen Restfeuchtigkeitsgehalt von gewaschenem Material Bedacht.
4. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (BPR) werden sämtliche Produkte, die einer harmonisierten Europäischen Norm unterliegen, mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Die erforderlichen Konformitätsprüfungen entsprechen den jeweils letztgültigen Versionen der betreffenden Normen bzw. den zugehörigen nationalen Anwendungsdokumenten.
5. Regie wird für jede angefangene Stunde berechnet. Sollte es vor dem Abladen zu Wartezeiten kommen (ab 15 Minuten), werden diese ebenfalls in Regie gestellt.
6. Den Erhalt der ausgestellten Lieferscheine liegt in der Verantwortung des Kunden. Im Falle eines Lieferscheinverlustes können diese für eine Gebühr von € 5,00 netto / Lieferschein neu ausgestellt werden (zuzüglich Recherchegebühr von € 50,00 netto pro Rechnung).

§ 4 – Gefahrenübergang Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren zum Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug und somit auf den Käufer über. Bei Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung unseres Fahrzeuges.

§ 5 – Gewährleistung

1. Der Käufer hat gelieferte Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen der Ware ausschließlich schriftlich geltend zu machen. Für den Erhalt der Lieferscheine hat der Kunde Sorge zu tragen.

2. Unterlässt der Käufer diese Bemängelung, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um versteckte, bei der Anlieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel. Nicht rechtzeitige oder nicht formrichtige Bemängelungen haben den Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche zur Folge. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht darin, dass der Verkäufer bei unbehebbar Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln Verbesserung bewirkt, das Fehlende nachträgt oder eine entsprechende Gutschrift erstellt wird, wobei die Wahl der jeweiligen Alternative in unserem eigenen Ermessen liegt.

3. Gehaftet wird unsererseits nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit.

4. Wir haften nicht für die aus unseren Materialien erzeugten Endprodukte und deren Verwendbarkeit und/oder Sicherheit. Besonders bei der Abholung bzw. Verwendung von Recyclingmaterial (z.B. welche bei uns die Güteklassen U1/U2 und U9 hergestellt werden) hat der Käufer zu prüfen, ob dieser dieses laut Bundes Abfallwirtschaftsplan für sein Bauvorhaben, etc. verwenden darf.

5. Sämtliche Prüfunterlagen/Gutachten für unsere Materialien, liegen bei uns im Büro vor, und können jederzeit bei Bedarf übermittelt werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass vor der Auftragsbestätigung das angefragte Material dem Bauvorhaben entspricht und übernehmen diesbezüglich auch im Nachhinein keine Haftung. Sollten Materialprüfungen benötigt werden, welche über unsere Gutachten hinaus gehen, können diese von uns zahlungspflichtig vorgenommen werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass Materialprüfungen mehrere Arbeitstage bis Wochen benötigen, und daher rechtzeitig im Voraus in Auftrag gegeben werden müssen.

§ 6 – Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug

1. Der Käufer ist zu einem Vertragsrücktritt nur berechtigt, wenn er zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen Rücktritt erklärt hat.

2. Bei Rücktritt vom Vertrag haften wir nur für jenen Schaden, welchen wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

3. Fälle höherer Gewalt entheben uns für ihre Dauer von der Lieferpflicht. Gleichzuhalten mit höherer Gewalt sind insbesondere alle unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeiten, wie Betriebsstörungen aller Art, Kraftstrommangel und behördliche Maßnahmen sowie Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, dem anderen Teil den anspruchlosen Rücktritt vom Geschäft bzw. von dem nicht erfüllten Teil in der unter § 6, Absatz 1 aufgezeichneten Form zu erklären. § 7 – Kündigung Der Verkäufer ist – sofern eine Rahmenvereinbarung vorliegt – berechtigt, diese unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzukündigen. Sofern gegen den Käufer ein Konkursantrag eingebracht wurde oder der Käufer gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist der Verkäufer berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit aufzukündigen, ohne hierbei an Termine oder Fristen gebunden zu sein.

§ 7 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich (falls nicht anders auf Preisliste/Angebot angegeben) exklusive Umsatzsteuer, exklusive aktueller Landschaftsschutzabgabe (0,217€/Tonne), freibleibend ab Werk.

2. Die genannten bzw. vereinbarten Preise haben nur Gültigkeit bis 31.12 desselben Kalenderjahres. Der Käufer hat Sorge zu tragen, dass er über die aktuellen Preise informiert ist. Abzüge auf Bezug einer veralteten Preisvereinbarung sind ausgeschlossen. Etwaige Preiserhöhungen werden auf Anfrage mitgeteilt.

3. Kostenerhöhungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften sind ab Geltungszeitpunkt weiter verrechenbar.

4. Im Verzugsfall gelten bankenübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Zahlungsverzug berechtigt uns, im Falle einer Sondervereinbarung sofort den jeweils gültigen Listenbarzahlungspreis zu verrechnen und sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit. Ebenfalls behalten wir uns vor keine Ware mehr auszuhändigen bzw. anzunehmen.

5. Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen unsere Forderungen, aus welchem Titel immer, ist ausgeschlossen.

6. Bei Bestellung durch Personenmehrheit oder Personengesellschaft haften die Besteller bzw. die Gesellschafter zu ungeteilter Hand.

7. Alle Rabattgewährungen und sonstige Preisnachlässe von Listenpreisen erfolgen unter der Voraussetzung, dass alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers während der folgenden drei Jahre eingehalten werden. Sollte uns daher durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Ausfall entstehen, so sind wir berechtigt, alle während drei Jahre vor Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens gewährten Preisnachlässe bis zur Höhe des vermutlichen Ausfalls nachzufordern.

§ 8 – Sicherungsrechte

1. Im Fall einer Sondervereinbarung - durch welche Barzahlung abbedungen wurde - bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und gleichzeitiger Überbindung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auf den Kunden unseres Käufers weiterveräußert werden.

2. Der Käufer hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden zu vermischen und/oder nach Maßgabe des § 8, Absatz 1 weiterzuveräußern.

3. Der Käufer tritt bereits jetzt - ohne dass es einer weiteren besonderen Abtretungserklärung bedarf - ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt ebenso bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.

4. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Produkte wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bis zur Höhe des Wertes unserer Leistung.

5. Der Käufer verpflichtet sich, im Fall des Absatz 3 und 4 sofort und für uns nachweislich seine Schuldner von der erfolgten Abtretung zu verständigen sowie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

6. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

7. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

§ 9 – Produkthaftung Der Käufer verpflichtet sich, uns hinsichtlich aller sich aus allfälliger Produkthaftungspflicht ergebender Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Hievon bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die der Käufer selbst aufgrund eines Produktfehlers erleidet, unberührt, wobei die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gegenüber dem Käufer für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen jedoch ausgeschlossen wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für Sachschäden auch mit seinen Kunden - sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind - zu vereinbaren. Der Verkäufer verpflichtet sich, darüber hinaus für den Fall der Weitergabe unserer Produkte an Dritte, dafür Sorge zu treffen, sämtliche, ihn nach dem Produkthaftungsgesetz treffenden Schadenersatzpflichten jederzeit befriedigen zu können und ist daher verpflichtet, sich im selben Ausmaß versichert zu halten, wie dies im § 16 PHG 1988 für Hersteller und Importeure vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe unserer Produkte seinem Kunden sämtliche von uns beigestellten Verarbeitungsrichtlinien, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben. Qualitative Mängel unserer Produkte, die der Käufer bei Verarbeitungen entdeckt oder die ihm von seinem Kunden bekannt gegeben werden, sind uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 - Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort ist das beiliegende näher bezeichnete Lieferwerk. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgerichtes Korneuburg.

§ 11 - Anzuwendendes Recht Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung von UN – Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 – Wirksamkeit Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Lieferbedingungen aus welchen Gründen immer unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine zulässige, dem Sinn dieser Lieferbedingungen an der nächsten kommenden Bestimmung zu ersetzen.

Ein Angebot ist nur in schriftlicher Form gültig. Bei Auftragserteilung wurden die obengenannten Bedingungen akzeptiert. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit aktualisiert werden. Es gelten die AGB´s des Letztstandes (siehe www.schoenkirchnerkies.at/downloads).

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Ing. Kisling unter Tel. 0676/84 14 89 14 gerne zur Verfügung.

Schönkirchner Kies, Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH
2241 Schönkirchen, Gut Zuckermantelhof 88
Büro: +43 2287 / 3020-0
office@schoenkirchnerkies.at www.schoenkirchnerkies.at